

Bundesministerium für
Wirtschaft und Arbeit
Stubenring 1
1011 Wien

Wien, 23.04.2002
GZ 300.808/001-D2/02

Entwurf für ein Betriebliches
Mitarbeitervorsorgegesetz sowie für
Änderungen anderer Rechtsvorschriften –
Begutachtung

Der Rechnungshof bestätigt den Erhalt der mit Schreiben vom 14. März 2002, GZ 452.001/2-X/3a/2002, übermittelten Entwürfe für ein Betriebliches Mitarbeitervorsorgegesetz (BMVG) sowie für Änderungen zahlreicher anderer Rechtsvorschriften und erlaubt sich, hiezu wie folgt Stellung zu nehmen:

1. ZU DEN FINANZIELLEN AUSWIRKUNGEN:

Die in den übermittelten Unterlagen enthaltenen finanziellen Erläuterungen betreffen nur die Auswirkungen der Systemumstellung auf das Steueraufkommen (vgl. Seite 41) und die Auswirkungen auf die Gebarung des IAG-Fonds (siehe Seite 53).

Was die Auswirkungen auf das Steueraufkommen anlangt, werden die Grundlagen für die kommende Entwicklung allerdings nicht näher dargelegt. Dies betrifft insbesondere das Ausmaß, in welchem „der gesamtwirtschaftliche Aufwand der Unternehmen für die Mitarbeitervorsorge unter jenem für die Abfertigung alt bleibt“, woraus sich nämlich langfristig ein Steuermehraufkommen ergeben soll.

GZ 300.808/001-D2/02



Seite 2/6

Auch ist nicht erkennbar, welche Auswirkungen die in Aussicht genommene Steuerfreiheit von Überweisungen der MV-Kassen an eine Pensionszusatzversicherung und der sodann von diesen Versicherungen erbrachten Rentenleistungen haben wird.

Nicht dargestellt sind ferner die Auswirkungen der Neuregelungen

?? auf die Arbeits- und Sozialgerichte: laut Berichterstattung in der Tageszeitung „Die Presse“ rechnen nämlich die Sozialpartner mit einer Klagsflut (14. März 2002, Seite 19)

und

?? auf die Finanzmarktaufsichtsbehörde: die neuen MV-Kassen werden nämlich ihrer Aufsicht unterliegen.

Insgesamt gesehen entsprechen die finanziellen Erläuterungen jedenfalls nicht den Anforderungen des § 14 BHG und der hiezu ergangenen Richtlinien des BMF.

2. ZU DEN AUSWIRKUNGEN DES NEUEN ABFERTIGUNGSGESETZES AUF DIE EINKOMMENSBERICHTERSTATTUNGEN DES RECHNUNGSHOFES:

Die bisher nach den Bestimmungen des Angestellengesetzes oder vergleichbarer Rechtsvorschriften geleisteten Abfertigungen hat der Rechnungshof bei der Darstellung der durchschnittlichen Einkommen (Einkommenserhebung gemäß § 14a RHG) berücksichtigt. In gleicher Weise ist der Rechnungshof bisher davon ausgegangen, dass Abfertigungen auch zu den Bezügen gehören, die den § 8 Abs. 1 bis 3 BezBegrBVG vorgesehenen Mitteilungs- und Berichtspflichten unterliegen.

Die in Aussicht genommene Neuregelung des Abfertigungsrechts wirft allerdings die Frage auf, wie die neuen Zahlungsströme bei den zuvor erwähnten Erhebungen und Berichterstattungen zu behandeln sein werden: Dies gilt sowohl für die pauschalen Beitragsleistungen der Dienstgeber an die MV-Kassen als auch für die späteren „Abfertigungsleistungen“ der MV-Kassen.

Was die laufenden Kassenbeiträge der Arbeitgeber an die MV-Kassen anlangt, spricht die naheliegende Analogie zu den

GZ 300.808/001-D2/02



Seite 3/6

Sozialversicherungsbeiträgen gegen deren Berücksichtigung bei den in Rede stehenden Einkommenserhebungen.

Was die Leistungen der MV-Kassen selbst anlangt, wäre eine Berücksichtigung wohl nur dann in Betracht zu ziehen, wenn es sich bei der betreffenden MV-Kasse um einen Rechtsträger handelt, der der Kontrolle des Rechnungshofes unterliegt (siehe § 8 Abs. 1 erster Satz BezBegrBVG), bzw. um eine Unternehmung (Einrichtung), die der Rechnungshofkontrolle unterliegt und für die eine Berichterstattungspflicht an den Nationalrat besteht (vgl. § 14a RHG). Mit dem Hinweis, dass die Regelungen des § 8 Abs. 2 erster Satz BezBegrBVG und des § 14a RHG ausdrücklich auch allfällige Sozialleistungen einbeziehen, erscheint die Berücksichtigung der nach dem 4. Abschnitt des neuen BMVG erbrachten Leistungen der MV-Kassen durchaus vertretbar. Eine solche Vorgangsweise würde sich auch auf die Erläuterungen zur in Aussicht genommenen Ergänzung des § 25 Abs. 1 Z. 2 EStG stützen können, denen zufolge Zahlungen der MV-Kassen den Einkünften aus nicht selbständiger Arbeit zuzurechnen sind und es sich bei den MV-Kassen um Arbeitgeber handelt, die von den ausbezahlten Abfertigungen Lohnsteuer zu berechnen und einzubehalten haben. Eine derartige Interpretation würde jedoch dazu führen, dass MV-Kassen, die aufgrund der Beteiligungsstruktur oder aus anderen Gründen (z.B. wegen Beherrschung durch „öffentliche Kassen“) der Kontrolle des Rechnungshofes unterliegen, mit einem schwerwiegenden Wettbewerbsnachteil bei der in § 9 Abs. 1 BMVG vorgesehenen Auswahl belastet wären.

Der Rechnungshof weist auf diese Problematik mit dem dringenden Ersuchen hin, die aufgeworfenen Fragen schon jetzt im Zuge des bevorstehenden Gesetzgebungsprozesses eindeutig zu klären.

3. KEINE AUSFÜHRUNGEN IM SINNE DES DEREGULIERUNGSGESETZES 2001:

Gemäß § 1 Abs. 1 des Deregulierungsgesetzes 2001, BGBI. I Nr. 151/2001, ist anlässlich der geplanten Änderung eines Bundesgesetzes insbesondere auch zu prüfen, „ob das zu ändernde Gesetz oder einzelne Bestimmungen desselben noch notwendig und zeitgemäß sind“. Obwohl der nunmehr vorgelegte Entwurf neben der Erlassung eines Bundesgesetzes über die Betriebliche Mitarbeitervorsorge auch die Änderung von zwanzig

GZ 300.808/001-D2/02



Seite 4/6

(!) anderen Bundesgesetzen vorsieht, enthielten die übermittelten Unterlagen keine Aussage, ob und inwieweit anlässlich der Vorbereitung dieses Entwurfs dem oben angeführten Deregulierungsauftrag entsprochen wurde.

4. ZU EINZELNE BESTIMMUNGEN:

4.1 Zu § 6 Abs. 2 BMVG:

Nach Ansicht des Rechnungshofes sollte der Beitragssatz für die laufenden Kassenbeiträge der Arbeitgeber für alle Dienstverhältnisse einheitlich und aus diesem Grunde auch gesetzlich festgesetzt werden.

In diesem Zusammenhang erlaubt sich der Rechnungshof den Hinweis, dass den Erläuterungen keine Anhaltspunkte entnommen werden können, aufgrund welcher Überlegungen oder Berechnungen der subsidiäre gesetzliche Beitragssatz mit 1,53 % des arbeitsrechtlichen Entgeltes festgesetzt wurde bzw. Beiträge bis zu diesem Ausmaß zu keinem steuerpflichtigen Vorteil aus dem Dienstverhältnis führen.

4.2 Zu § 6 Abs. 4 BMVG:

Hier wäre in Erwägung zu ziehen, ob nicht auch Zeiten der teilweisen oder gänzlichen Herabsetzung der Arbeitszeit wegen Sterbegleitung einbezogen werden sollten.

4.3 Zu § 9 Abs. 1 BMVG bzw. § 97 Abs. 1 Z. 1b ArbVG:

Die Mitbestimmung des Betriebsrates bezieht sich nach dem Wortlaut der beiden angeführten Bestimmungen nur auf die Auswahl der MV-Kasse. Wegen der Einordnung des neuen Mitbestimmungstatbestandes als Ziffer 1b in den Katalog des § 97 ArbVG wird zugleich klargestellt, dass im Falle der Nichteinigung über die „Auswahl der MV-Kasse“ die Schlichtungsstelle angerufen werden kann (siehe § 97 Abs. 2 ArbVG).

Im Hinblick darauf, dass der Beitrittsvertrag zwischen der MV-Kasse und dem betreffenden Arbeitgeber abzuschließen ist (siehe § 11 Abs. 1 BMVG) und im Beitrittsvertrag u.a. auch die

GZ 300.808/001-D2/02



Seite 5/6

Höhe der Verwaltungskosten gemäß § 26 BMVG und das Ausmaß einer allfälligen Zinsgarantie gemäß § 24 Abs. 2 BMVG zu regeln sind (siehe § 11 Abs. 2 BMVG), erschiene es dem Rechnungshof sachgerechter, den Mitbestimmungstatbestand auf den Abschluss, die Änderung und die Kündigung eines Beitrittsvertrages mit einer MV-Kasse auszudehnen und zugleich klarzustellen, dass die genannten Maßnahmen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Zustimmung des Betriebsrates bedürfen, was im Ergebnis auf eine entsprechende Ergänzung des § 96a ArbVG über die ersetzbare Zustimmung hinausliefe.

4.4 Zu § 11 BMVG:

Gemäß § 11 Abs. 1 BMVG ist zwischen der MV-Kasse und dem jeweiligen Arbeitgeber ein Beitrittsvertrag abzuschließen. Im Abs. 2 ist sodann der zwingende Mindestinhalt (arg. ex „Der Beitrittsvertrag hat insbesondere zu enthalten“) eines solchen Beitrittsvertrages festgelegt. Daraus folgt, dass die in den Z. 1 bis 6 aufgezählten Angelegenheiten im Beitrittsvertrag zu regeln sind und damit zum Inhalt des Beitrittsvertrages werden. Diese Regelung ist allerdings schwer vereinbar mit

?? § 13 Abs. 1 BMVG, der die Meldepflichten des Arbeitgebers gegenüber der MV-Kasse zwingend festlegt;

?? § 24 Abs. 2 BMVG, wonach eine allfällige Zinsgarantie für alle Anwartschaftsberechtigten gleich sein muss;

?? § 26 Abs. 1 BMVG, wonach die Verwaltungskosten innerhalb der Bandbreite zwischen 1 v.H. und 3,5 v.H. der Abfertigungsbeiträge (offenbar im Beitrittsvertrag ?!) festzusetzen sind – gleichzeitig müssen diese aber für sämtliche Beitragszahler einer MV-Kasse gleich sein.

Es erscheint jedenfalls nicht sehr sinnvoll, als Mindestinhalt des Beitrittsvertrages Angelegenheiten anzuführen, die de facto der Disposition der Vertragspartner entzogen sind. Auch werfen die angeführten Regelungen in ihrer Gesamtheit die Frage auf, welche Rechtsfolgen drohen, wenn tatsächlich unterschiedliche Zinsgarantien oder Verwaltungskosten in den Beitrittsverträgen vereinbart werden.



GZ 300.808/001-D2/02

Seite 6/6

4.5 Zu § 13 BMVG:

Die in diesen Bestimmungen vorgesehenen Meldepflichten werfen die Frage auf, weshalb nicht bereits bestehende Einrichtungen und Institutionen (wie z.B. die Sozialversicherungsträger oder Pensionskassen) mit der Einhebung und allenfalls auch der Veranlagung der Abfertigungsbeiträge betraut werden. Zu diesem Hinweis sieht sich der Rechnungshof auch deshalb veranlasst, weil in den Erläuterungen in Aussicht gestellt wird, dass „im Zusammenhang mit der geplanten Zusammenlegung der Prüfung von Lohnsteuer- und Sozialversicherungsbeiträgen vorgesorgt werden wird, dass im Zuge derartiger Prüfungshandlungen auch eine Prüfung der richtigen Abfuhr der Beiträge an die Mitarbeitervorsorgekassen vorgenommen werden wird“ (siehe Erläuterungen Seite 41 unten). Hiezu darf allerdings vermerkt werden, dass der diesbezügliche Entwurf des BMF, der mit Schreiben vom 9. April 2002, GZ 07 0102/1-IV/7/02, dem Begutachtungsverfahren zugeführt wurde, eine derartige Regelung nicht enthält. Zum mindest ist die Prüfung der richtigen Abfuhr der Beiträge an die MV-Kassen weder im neuen § 86 EStG 1988 („Lohnsteuerprüfung“) noch im neuen § 41a ASVG („Sozialversicherungsprüfung“) i.d.F. dieses Entwurfes ausdrücklich erwähnt.

Von dieser Stellungnahme werden u.e. 25 Ausfertigungen dem Präsidium des Nationalrates und je zwei Ausfertigungen dem Bundesministerium für Finanzen sowie Herrn Staatssekretär im Bundesministerium für Finanzen, Dr. Alfred Finz, übermittelt.

Der Präsident:
Dr. Franz Fiedler

F.d.R.d.A.: